

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Vierzehnter Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1889.

VIII.

Ostgothische Studien.

Von

Th. Mommsen.

Die hier zusammengestellten Abhandlungen sollen, soweit es in mässigen Grenzen ausführbar ist, die wichtigeren staatlichen Ordnungen darlegen, welche in Italien und den damals dazu gehörenden Gebieten unter den germanischen Königen von dem Auftreten Odovacars im J. 476 bis zu der Gefangennahme des Witiges im J. 540 gegolten haben und nicht einfach als Fortsetzung der früheren Verhältnisse sich darstellen. Diese Länder haben damals nicht weniger einen Bestandtheil des römischen Reiches gebildet wie nachher unter Iustinian und zum Theil auch unter seinen Nachfolgern, und was von germanischen Institutionen sich daselbst vorfindet, muss innerhalb dieses Rahmens erwogen werden. Ueber das Princip wird unter Einsichtigen heutzutage kaum ein Streit sein; aber die Consequenzen sind keineswegs in vollem Umfang gezogen. Man giebt wohl zu, dass die Consuln von Byzanz auch für den Westen ernannt werden; aber die *Millena* bleibt die germanische Tausendschaar, die *Tuition* die germanische Mundschaft. Die einzelnen in der Ueberlieferung, namentlich den *variae Cassiodors* uns entgegentretenden Institute auf ihren römischen Zusammenhang zu prüfen wird in doppelter Hinsicht nicht überflüssig sein. Dem römischen Forscher bietet diese letzte Periode der Römerherrschaft im lateinischen Europa manche alte Bildungen unter verändertem Namen, auch einzelne wirklich neue Institutionen, die man allzu wenig bemüht gewesen ist in ihrem Anschluss oder in ihrer Eigenart zu verfolgen. Auch der Germanist ferner wird wenigstens principiell einräumen, dass bei jeder Einrichtung dieser Epoche zunächst nach ihrer Stellung zu der römischen Organisation gefragt werden sollte. Ich mache nicht den Anspruch schwierige und vielbestrittene Probleme des deutschen Alterthums zu lösen; ich will nur zu zeigen versuchen, was in dem bezeichneten Kreise römisch oder nicht römisch ist.

I.

Die Consulardatirung des getheilten Reiches.

Zu den wenigen Institutionen, welche im römischen Staat bei getrenntem obersten Regiment den Reichstheilen gemeinschaftlich blieben, gehört das Consulat und die von demselben abhängige officielle Jahresbezeichnung. Für die gegenseitige Stellung der wesentlich von einander unabhängigen coordinirten Regierungen so wie für diejenige des italischen Königthums zu der kaiserlichen Regierung von Constantinopel ist die Harmonie wie die Differenz der Jahresdatirung ein wichtiger Messer, und es sollen, im Anschluss an die bahnbrechenden Untersuchungen Giambattista de Rossis¹, diese Beziehungen hier dargelegt werden.

Welche Rückwirkung die verschiedenen Reichstheilungen auf die gemeinschaftlich bleibenden Institute, insbesondere die Gesetzgebung und die Consulardatirung ausgeübt haben, tritt in unserer geringhaltigen Ueberlieferung wenig hervor. Zu unterscheiden ist in Beziehung auf die letztere die Ernennung der Consuln und die Publication.

Die Consuln sind, so lange sie bestanden haben, immer Beamte des Gesamtreichs geblieben; während alle übrigen Beamten für einen engeren Sprengel bestellt sind, hat es im Rechtssinn nie weder einen Consul für den Orient noch einen Consul für den Occident gegeben, sondern nur Consuln für das Gesamtreich. Wenn dies einem einzigen Kaiser gehorchte, ernannte dieser beide Consuln; bei coordinirten Kaisergewalten muss die Ernennung entweder einem von ihnen als Präcipualrecht zugewiesen oder Alternirung oder auch Theilung und Cooperirung dabei eingetreten sein². Festsetzungen darüber werden schon für die Epoche des ungetheilten Reiches getroffen worden sein, seitdem Kaiser Marcus die höchste Stelle der Collegialität geöffnet hatte; sie können noch weniger gefehlt haben, als Diocletianus den Maximianus sich beigesellte, als die drei Söhne Constantins das väterliche Kaiserreich unter

1) Insbesondere kommt hier in Betracht dessen zusammenfassende Auseinandersetzung in den *inscr. christ. urbis Romae* I (1861) p. XXV ff. Meine Untersuchung bezweckt die principiellen Normen von dem massenhaften Detail befreit zu entwickeln. Die mit umfassendster Kenntniss und mit unvergleichlichem Scharfsinn von Rossi gefundenen Ergebnisse sind durchgängig von den späteren Forschern, insbesondere von Binding (in seiner sorgfältigen Zusammenstellung der burgundischen Jahresbezeichnungen: *burg.-roman. Königreich* I, 309 ff.) acceptirt worden und auch ich habe bei eingehender Prüfung Veranlassung von ihnen abzuweichen nur in wenigen Punkten, wohl aber manches zu ergänzen gefunden. 2) Principiell würde das Wesen der Collegialität auf Doppelernennung mit gegenseitigem Veto führen; aber schwerlich ist diese Consequenz für den Principat gezogen werden. Vgl. Staatsrecht 2³, 1170.

sich theilten, als Valentinian dem Bruder, Theodosius seinen Söhnen die Gebiete zuschied und mögen im einzelnen Fall in sehr verschiedener Weise ausgefallen sein. Gemeldet wird über dieselben nichts, und es ist dies nicht Zufall; es sind dies Abmachungen unter den coordinirten Herrschern, welche dem Publikum zwar nicht verborgen bleiben konnten, aber ihm gegenüber nicht eingestanden wurden: die Ernennung unterschied nicht zwischen den Augusti, sondern erfolgte im Namen aller. Im Besonderen ersehen wir, dass die Consuln für das J. 351 beide von Magnentius in Rom ernannt wurden und im Herrschaftsgebiet des Constantius, da er diese Ernennungen nicht anerkannte, das ganze Jahr postconsularisch datirt ward; was nur verständlich ist unter der Voraussetzung, dass die Bestellung beider Consuln für dieses Jahr von Rechtswegen dem Westen zukam. Für 379 sind beide von Kaiser Gratianus ernannt worden¹; es kann die exceptionelle Lage des Reiches — diese Ernennung erfolgte nach der Katastrophe des Valens und vor der Ernennung des Theodosius und der nominelle Herrscher des Westens war damals ein Kind — dabei eingewirkt haben, aber es ist ebenso möglich, dass dem Gratian, damals dem älteren Kaiser, nach den bestehenden Abmachungen die Ernennung beider Consuln für dieses Jahr oder auch überhaupt zukam. Nicht lange darauf finden wir, vielleicht nach Theodosius Anordnung, die Ernennung getheilt: für das Jahr 399 ist der eine Consul von der östlichen, der andere von der westlichen Regierung creirt worden² und es muss dies damals das regelmässige Verfahren gewesen sein³. Dass von da an die Ernennung regelmässig durch Cooperation der beiden Reiche vollzogen worden ist, steht vollkommen fest; auf die allerdings zahlreichen Ausnahmen werden wir weiterhin zurückkommen.

Verschieden von der Ernennung ist die Publication. Sie kann nicht anders erfolgt sein als durch Erlasse der Regierung an die höchsten Reichsbeamten und wohl auch an das Publicum im Wege des Edicts⁴; bei getheilter höchster Gewalt

1) Ausonius grat. act. 3, 13. 9, 43. 12, 55. 57: *cum prior renuntiatus sim, satis est tuum tenere iudicium*; carm. 3, 37: *prior indeptus fasces Latiamque curulem consul collega posteriore fui*. Priorität fordert Renuntiation durch dieselbe Stelle. Vgl. Staatsrecht 2³, 90. 2) Dass von den beiden Consuln dieses Jahres Eutropius von Arcadius ernannt und von Honorius und Stilicho nicht anerkannt ward, ist bekannt. Der zweite Consul Theodorus gehört nicht bloss dem Westen an, sondern verdankt auch seine Ernennung den Machthabern desselben (Claudian de Theodori cons. 256 ff.). 3) Darauf führt besonders Claudians Vergleichung der Consulernennung mit der Sendung zweier blitzbewaffneter Adler *ab cois occiduisque plagis* (praef. de consulatu Theodori 11 ff.). 4) Die Meldungen der neuen Consuln erfolgten durch herumgeschickte kaiserliche Boten (C. Th. 8, 11, 1. C. Iust. 12, 63, 2).

muss sie nothwendig in jedem Reichstheil von dessen Regierung vorgenommen oder angeordnet worden sein¹. Davon zeigen sich auch die Spuren. Als im J. 392 in Rom Eugenius zum Kaiser ausgerufen ward, nahm er, dem Kaiserrecht gemäss, das Consulat für 393 in Anspruch, das natürlich im Ostreich so wenig wie sein Kaiserthum selbst anerkannt wurde. Von den eben erwähnten Consuln des J. 399 ist der des Ostens Eutropius, der Gegner Stilichos, im Westen als Consul nicht anerkannt, sein Name hier nachweislich schon bei der Publication unterdrückt worden². Wie die Ernennung auch geordnet war, immer konnte jede Regierung sich weigern ihr so, wie die andere es forderte, Folge zu geben, und wenn sie dazu schritt, bestimmte sie natürlich zugleich, was dafür eintreten sollte; wie denn in dem ersten Falle der Osten dem Eugenius einen anderen Consul substituirt, im zweiten die Machthaber des Westens nur einen Consul publicirten. Differenzen in dieser Hinsicht begegnen auch, wo kein Conflict zu Grunde liegt. Nachdem der für 413 in Aussicht genommene Consul Heraclianus sich gegen die Regierung des Westreichs aufgelehnt hatte, wurde im Occident die Publication auch des anderen Consuls unterlassen oder zurückgenommen und also dort postconsularisch datirt³, im Orient dagegen das Jahr nach dem andern Consul allein benannt.

Aber die nothwendige rechtliche Selbständigkeit der Publication in jeder Reichshälfte schliesst nicht aus, dass dabei möglichste Conformität angestrebt ward; im Gegentheil lag es im Wesen des Instituts die Consulpaare in jedem Reiche gleichmässig zu ordnen. Bei ungetheilter Ernennung ergab sich dies von selbst; aber auch bei getheilter Ernennung ist die paarweise Publication noch längere Zeit festgehalten worden, hat man die des im eigenen Reich in Aussicht genommenen Consuls so lange unterlassen, bis auch der andere Name eingegangen war und hinzugefügt werden konnte. Ver-

1) Einen merkwürdigen Beleg für die ungleichzeitige Publication der neuen Consulate in den verschiedenen Sprengeln derselben Reichshälfte geben die Verordnungen des Jahres 382: alle orientalischen und alle italienischen haben die Consuln dieses Jahres von Anfang an, aber zwei africanische vom März und April (C. Th. 11, 16, 13. 12, 12, 8) und eine illyrische (C. Th. 12, 1, 89) vom Juli datiren nach dem Postconsulat; in diesen Provinzen also hatte sich die Publication der Consuln bis dahin verzögert. 2) Claudian de cons. Theodori 266: *non hic violata curulis, turpia non Latios incestant nomina fastos*; de cons. Stilich. 2, 301: *quaecumque profana pagina de primo venisset limine Phoebi, ante fretum deleta mihi, ne turpia castis auribus Italiae fastorum exempla nocerent*. 3) Die beiden Lucio v. c. consule datirten occidentalischen Verordnungen C. Th. 6, 26, 16. 11, 27, 7 sind ohne Zweifel nach dem später in den Fasten auch des Occidents recipirten orientalischen Schema corrigirt.

zögerte sich die Publication des neuen Consulpaars über den Jahresanfang hinaus, so datirte man bis weiter nach dem alten postconsularisch. Es muss dies bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts geschehen sein. Durch das gesammte vierte Jahrhundert hindurch treten die Consuln in allen massgebenden Documenten paarweise auf und können die relativ seltenen Datirungen nach einem einzelnen Consul ohne Bedenken auf nachlässige Verkürzung zurückgeführt werden. Die Paare treten ferner in der gesammten Ueberlieferung in der gleichen Folge auf, ohne dass hierin ein Schwanken wahrgenommen wird. Von der letzteren Regel macht allerdings eine Ausnahme das Jahr 381: von dessen beiden Consuln Syagrius und Eucherius steht in den Verordnungen, Inschriften und Listen mit verschwindenden Ausnahmen im Westen der erste¹, im Osten der zweite an erster Stelle². Diese Wahrnehmung, namentlich verglichen mit dem weiterhin zu entwickelnden gegensätzlichen Verhalten der Datirung des fünften Jahrhunderts, fordert als Regel für das vierte die paarweise Publication; die successive würde, wäre sie schon damals üblich gewesen, sicher auch hier ihre Spuren hinterlassen haben. Davon ist auch im Jahre 381 nicht abgewichen, sondern nur bei der Publication in jedem Reich eine verschiedene Ordnung befolgt worden, wahrscheinlich weil über die Rangstellung der beiden Consuln eine Einigung nicht erreicht werden konnte.

Diese Verbindung der Publication des Consuls eigener und des Consuls fremder Ernennung ist späterhin aufgegeben und das entgegengesetzte System der successiven Veröffentlichung erst des selbst ernannten und dann des aus dem andern Reich gemeldeten Consuls an die Stelle gesetzt worden. Gemeldet wird uns darüber nichts; aber die weiterhin entwickelten Besonderheiten der Consulardaten des fünften Jahrhunderts, die damit eintretende officiële Hinweisung auf die Nuntiation, die häufige und nicht mehr durch blossе Nachlässigkeit zu erklärende Datirung nach Einzelconsulaten, und

1) Diese Folge haben von den 16 weströmischen Verordnungen, die der Theodosische Codex aus diesem Jahre aufführt, 13 (abweichend C. Th. 15, 7, 6. 7. 9) und ebenso die S. 228 A. 1 angeführten drei vom J. 382 mit dem Postconsulat; ferner die Acten des Concils von Aquileia; desgleichen alle Consulartafeln des Westens (fortgesetzte Ostertafel des Chronographen von 354; posthieronymische Consularliste; Prosper mit seinen Ausschreibern; Idacius) und sämtliche lateinische Inschriften (Rossi I p. 598). 2) Dies gilt unter den 24 oströmischen Verordnungen des Theodosischen Codex von 21 (abweichend 11, 39, 8. 16, 5, 8. 16, 7, 1), von den Acten des Concils von Chalcedon (daraus Sokrates hist. eccl. 5, 8) und von den östlichen Listen des Marcellinus und der Florentiner; abweichend ist nur die Paschalchronik.

zwar anderer im Westen und anderer im Osten, endlich die bald hinzutretende ständige Ungleichheit der Folge in den occidentalischen und den orientalischen Listen beweisen die plötzlich hierin eintretende Umgestaltung. Nach den chronologischen Anzeichen werden wir die Ersetzung der paarweisen Publication der Consuln durch die successive auf den tiefen Riss zurückführen dürfen, der in Stilichos Zeit zwischen den beiden Reichshälften eintrat. Eines Staatsvertrages bedurfte es dazu nicht, da die Befugniss zu solchem Verfahren aus der rechtlichen Selbständigkeit der Publicationen abgeleitet werden konnte; aber sie ist allerdings ein politisches Ereigniss, eine Lösung fast des letzten noch festgehaltenen Rests der ehemaligen Reichseinheit.

Die Ausschliessung des Eunuchen Eutropius von der Publication für 399 im Westen, obwohl an sich eine rein personale Massregel, hat, wie dies Rossi richtig erkannt hat, diese Umgestaltung der consularischen Publication zunächst herbeigeführt. Wahrscheinlich hat schon für die beiden Folgejahre 400¹ und 401² dieselbe wenigstens im Occident successiv stattgefunden. Sicher ist dies im J. 404 in beiden Reichen geschehen: Prosper hat in seiner Chronik nach dem nicht interpolirten Text nur Honorius *cos. VI* aufgeführt, Rom also zu Anfang des Jahres den Consul des Ostens nicht gekannt³; umgekehrt erklärt Synesios in einem in demselben Jahre in Kyrene geschriebenen Brief nur den Namen des Consuls

1) Dass die zahlreichen stadtrömischen Grabschriften dieses Jahres (Rossi n. 484—493) nur den Consul Stilicho nennen, nicht den orientalischen Consul Aurelianus, lässt kaum eine andere Auffassung zu, als dass dieser nicht gleichzeitig mit jenem publicirt wird. 2) Da zwei Grabschriften dieses Jahres vom 11. Jan. und 11. Febr. (Rossi 494. 495) nur den Consul Vincentius nennen, vier spätere von Febr./März bis Sept. (Rossi 496. 497. 499. 500) daneben den Fravitta, so sind wahrscheinlich auch diese beiden Consuln nicht gleichzeitig in Rom zur Publication gelangt. 3) Wann die zweite Publication in Rom stattgefunden hat, steht dahin. Die zahlreichen orientalischen wie occidentalischen Verordnungen des Jahres, beginnend im Orient mit dem 29. Jan. (C. Th. 16, 4, 4), im Occident mit dem 26. Febr. (C. Th. 8, 5, 65), nennen beide Consuln; ebenso ein Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. Febr. (Jaffé 286 = concil. Galliae I, 307). Dagegen fehlt der zweite Consul in sämtlichen zahlreich vorhandenen stadtrömischen Grabschriften. Also ist entweder in allen jenen Urkunden der zweite Consul interpolirt oder es haben ihn die römischen Fossoren trotz der Publication beharrlich ignoriert. Rossi p. XXXV entscheidet sich für die erstere Alternative; indess ist namentlich bei dem Papstschreiben Veranlassung für einen derartigen Nachtrag nicht zu erkennen. Vielleicht ist die zweite Annahme weniger gewaltsam; dass die in Rom gangbare Liste den Aristaenetos nachzutragen unterliess, beweist Prosper und es ist glaublich, dass die Conscripten der Grabschriften von dieser abhängen.

Aristaenetos zu kennen¹. Erweislich ist ferner successive Publication für die Consuln der Jahre 414², 416³ und 419⁴, während die paarweise, wie wir sehen werden, auch späterhin ausnahmsweise vorkommende Publication in gleichem Verhältniss auch während der beiden ersten Decennien des fünften Jahrhunderts eingetreten sein mag. Mit dem J. 421 kommt die verschiedenzeitige Publication der beiden Collegen äusserlich zum Vorschein, indem von da an regelmässig (von den Ausnahmen weiterhin) in den Consularlisten einer jeden Reichshälfte der aus dieser hervorgegangene Consul an erster Stelle steht.

Förmlich aufgegeben freilich ward die Gemeinschaftlichkeit des Consulats damit nicht. Die Jahresbezeichnung durch einen einzelnen Consul, die nach der älteren Ordnung nur unter exceptionellen Verhältnissen vorkommen konnte, wurde durch die neue sehr nahe gelegt; dennoch erkennen wir deutlich, dass man es zu dieser dem Wesen der Institution zuwiderlaufenden Consequenz nicht kommen lassen wollte. In der legalen

1) Synesios ep. 133: χθίς καὶ πρώην ἐπὶ τῶν ἑναγχοῦ ὑπάτων, ὧν ἄτερός ἐστὶν Ἀρισταίνετος (τὸν γὰρ συνάροντα ἀγνοῶ), κατασσεσημασμένην ἐχομισάμην ἐπιστολὴν τὸ σὸν . . . ἐπιγεγραμμένην ὄνομα, das heisst 'ich habe kürzlich einen versiegelten Brief empfangen', nicht 'einen kürzlich versiegelten Brief'; die Zeitbezeichnung ist hinzugesetzt, um dem Freunde die Verspätung seines undatirten Schreibens zu erläutern. 2) Das Schreiben des Papstes Innocentius vom 15. December (Jaffé 303 = Leonis opp. ed. Ballerin. 3, 188) und zwei occidentalische Verordnungen (C. Th. 2, 16, 3. 15, 7, 13) nennen nur den Constantius; dass in den übrigen wenigstens des Occidents der orientalische Consul Redactionszusatz ist, ist hier ausser Zweifel, da von den zusammengehörigen Erlassen C. Th. 2, 16, 3. 4, 22, 6 nur der zweite ihn hat. Vgl. Olympiodor fr. 23: Κωνσταντίος διωίνματος παλαὶ γεγονῶς ὑπάτος κατὰ τὴν Ῥόβενναν προέρχεται, μεθ' οὗ κατὰ τὴν Κωνσταντινούπολιν ὑπατεύει Κωνστας. 3) Eine Verordnung des Orients C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 ist datirt *Theodosio Aug. VII et qui fuerit nuntiatas*; drei ältere oströmische 6, 26, 17. 6, 27, 18. 7, 13, 21 nennen dafür den Consul des Westens, ohne Zweifel in Folge redactioneller Correctur. Der ursprünglichen Datirung entsprechend ist ein Brief des römischen Bischofs Innocentius vom 2. Juni 416 (Jaffé 312 = Mansi 3, 1050) datirt *Iulio Quarto et Palladio*, verschrieben statt *Iunio Quarto Palladio*. Die Subscription eines früheren Papstschreibens vom 15. März (Jaffé 311 = Leonis opp. 3, 198) ist verdorben oder interpolirt. 4) Drei päpstliche Schreiben von ganz verschiedener Ueberlieferung, vom 16. Apr. nach Africa (Jaffé 348 = Mansi 4, 451), vom 13. Juni nach Gallien (Jaffé 349 = conc. Gall. 1, 367) und vom 19. Sept. nach Illyricum (Jaffé 350 = Mansi 8, 754) sind datirt *Monaxio v. c. consule*; da in diesen Urkunden willkürliche Verkürzung der Datirung nicht wohl angenommen werden kann, so scheint auch in diesem Jahr zuerst Monaxius allein in Rom publicirt zu sein. Freilich stimmt dazu nicht genau die römische Grabschrift vom 4. Sept. mit beiden Consulnamen Rossi 608 und was weiter dort angeführt wird.

Datirung ist dies in der That bis zum Zusammenbruch des Westreichs mit wenigen Ausnahmen vermieden worden. Auch ferner wird jeder Consul in jedem Reichstheil publicirt; auch ferner setzt sich die officiële Jahresbezeichnung in jedem Reich aus beiden Consuln zusammen. Es stellt sich dafür sogar eine neue Formel ein: hatte man bis dahin entweder consularisch oder bei dem Verspäten oder Unterbleiben der Publication des neuen Consulpaares postconsularisch datirt, so wurde jetzt für den Zeitraum zwischen der Publication des ersten und derjenigen des zweiten Consuls die Formel aufgestellt *illo consule et qui de Oriente* (oder *de Occidente*) *fuerit nuntiatus*¹ oder gewöhnlich bloss *et qui fuerit nuntiatus*². Die Nuntiation selbst, die officiële Benachrichtigung des Regenten des anderen Reichstheils von der in Aussicht genommenen consularischen Ernennung war nichts Neues, neu aber ihr Hervortreten in der legalen Datirung und ein deutliches Kennzeichen der dabei eingetretenen organischen Aenderung.

Auch die officiële Folge der beiden Namen ändert sich nicht. Diese wird im Allgemeinen durch das Rangverhältniss bestimmt und wie die Kaiser allen übrigen und unter den Kaisern die älteren den jüngeren vorgehen, wie die Prinzen, Gratian 366, Valentinian 369, Honorius 386, auch wohl Anastasius 517 und Iustinianus 521 den Vorrang vor den Privaten haben, so werden diese unter sich ebenfalls nach der Rangordnung gestellt worden sein. Allerdings bestimmt, in so weit die Publication paarweise erfolgt, die dabei beobachtete Folge den Vorrang (S. 227 A. 1), aber sicher ist durch diese Folge der Regel nach nur die Rangfolge zum Ausdruck gebracht worden, wenn gleich einzeln aus persönlichen Rücksichten davon abgewichen sein mag. Es müsste befremden, wenn in Folge der successiven Publication hievon abgegangen und dem früher publicirten Consul der Vorrang eingeräumt worden wäre; und es lässt sich auch nachweisen, dass die officiellen Documente einen derartigen Vorrang nicht kennen.

1) Diese volle Form hat die Mailänder Inschrift vom J. 439 C. I. L. V, 6268; *et qui de Oriente* die Liste des Idacius unter den J. 459. 461.
 2) C. Th. 6, 32, 1 vom 8. Februar 416 (vgl. S. 231 A. 3). — Ferner vom J. 430 C. Th. 10, 10, 34 — vom J. 431 C. Th. 9, 45, 4, wo die schlechteren Handschriften den fehlenden Consul interpoliren — vom J. 435 C. Th. 6, 28, 8. 16, 5, 66 — vom J. 438 nov. Theod. II 1 — vom J. 447 nov. Theod. II 2 — vom J. 449 kaiserliches Schreiben vom 15. Mai an den Dioskorus Hänel corp. leg. p. 252 — vom J. 451 Concil von Chalcedon mehrfach; kaiserliches Schreiben vom 23. Mai an Anatolius Hänel corp. leg. p. 251 = Maassen Quellen des canon. Rechts 1, 328; vom 18. Dec. an Leo Mansi 8, 765 — vom J. 452 kaiserliche Schreiben vom Jan., März, Juni, Juli Maassen a. a. O. 1, 330. 331 — vom J. 459 Statthalterschreiben ὑπατίας Φλ. Πατρικίου τοῦ λαμπρ. καὶ τοῦ δηλωθησομένου C. I. Gr. 3467.

Nicht bloss Kaiser und Prinzen werden in den Consulardaten des fünften Jahrhunderts regelmässig nach ihrem Rangplatz gestellt, sondern es geschieht dies auch bei den Privaten. Für die Jahre mit nachweislich successiver Publikation besitzen wir kaiserliche Urkunden mit doppelten Consulnamen¹ und aus beiden Reichen² nur von 421³, 423⁴, 432⁵, 442⁶, 463⁷ und 465⁸; sie alle stimmen in der Folge der beiden Namen überein und beweisen also, dass der eigene Consul ebenso wohl an die zweite wie an die erste Stelle kommen konnte. Die entgegenstehenden urkundlichen Zeugnisse sind der Zahl nach gering und fast alle wenig beglaubigt⁹.

Die hier entwickelten Normen finden sich allerdings nur in den Erlassen der beiden Regierungen in vollem Umfang befolgt¹⁰; die Jahresbezeichnung schon der Erlasse der römi-

1) Urkunden mit einfachen Namen beweisen natürlich nichts, wie zum Beispiel im J. 459 die Verordnungen Leos nur Patricius, die Maiorians nur Ricimer nennen. 2) Urkunden der einen Reichshälfte allein, wie von 434 die des Ostreichs mit *Areobinda et Aspare*, können nichts entscheiden. 3) *Eustathio* (Osten) et *Agricola* (Westen) Verordnungen des Ostens C. Th. 16, 2, 45; des Westens C. Th. 2, 27, 1. 3, 16, 2. 4, 15, 1. 9, 42, 23. 10, 10, 29. 30. 4) *Asclepiodo'o* (Osten) et *Marianiano* (Westen) finden sich datirt 10 weströmische, 22 oströmische Verordnungen des Theodosischen Codex. 5) *Aetio* (Westen) et *Valerio* (Osten) sind datirt die weströmische Verordnung C. Th. 11, 2, 36 und die oströmische 6, 24, 11. In dieser haben zwar unsere Ausgaben *Valerio et Aetio*, aber die beste Handschrift schreibt *Attico et Valerio* und auch der Justinianische Codex 12, 17, 2 hat, ich weiss nicht woher, die richtige Folge. 6) *Dioscoro* (Westen) et *Eudoxio* (Osten) ist datirt die Novelle Valentinians III. 7, 2, *post consulatum Dioscori et Eudoxii* die des Theodosius 22, 2. Die entgegenstehende Folge haben freilich die VO. des Justinianischen Codex 2, 7, 9. 3, 26, 11. 10, 30, 3. 10, 32, 60, aber diese Subscriptionen sind alle schlecht beglaubigt. 7) *Basilio* (Westen) et *Viviano* (Osten) ist, allerdings nur nach Haloanders Zeugnis, datirt die oströmische Verordnung C. Inst. 2, 7, 12. 8) Den *Basiliscus* (Osten) nennt vor Herminericus (Westen) nicht bloss die oströmische Verordnung cod. Inst. 1, 36, 1, sondern auch die römische Synode (Thiel epist. pontif. I p. 159) und ein Schreiben des römischen Bischofs Hilarus (das. p. 165); die zweite Novelle des weströmischen Kaisers Severus kehrt allerdings die Ordnung um. 9) Vom J. 448 *Zenone* (Osten) et *Postumiano* (Westen) ist datirt die oströmische VO. Cod. Inst. 1, 1, 2 nach dem Concilientext, umgekehrt stehen die Consuln in der 25. Novelle Valentinians III. — Für 449 ist die Folge *Protophages* (Osten) et *Asturius* (Westen) für das Ostreich durch den Justinianischen Codex 5, 14, 8. 5, 17, 8. 6, 52, 1 verhältnissmässig gut beglaubigt; umgekehrt die nov. 26. 27 Valentinians III. 10) Freilich ist auch bei diesen insoweit Vorsicht nöthig, als sie der Uebersetzung unterliegen haben. Dass die Subscriptionen des Theodosischen und des Justinianischen Codex, abgesehen von den auch hier nicht fehlenden Schreiber corruptelen, von den Redactoren überarbeitet worden sind, ist unbestritten und unbestreitbar; indess zeigt schon die Behandlung des *et qui fuerit nuntiatus* (S. 232 A. 2), dass sie keines-

schen Bischöfe so wie die in den Listen und den Grabschriften auftretende entfernt sich davon erheblich.

Für die in der Kanzlei des Bischofs von Rom usuelle Jahresbezeichnung geben die namentlich aus der Zeit Leos I. (440—461) und des Hormisdas (514—523) zahlreich vorhandenen datirten Urkunden ein verhältnissmässig reichliches und wenig verdorbenes Material. Sie entfernen sich wesentlich von der officiellen Datirungsform. Die in den Regierungserlassen ständige Formel zur Bezeichnung der einseitigen Publication *et qui fuerit nuntiat* hat sich in keinem Papstschreiben gefunden. Diejenigen Jahre, welche nach allgemeiner Ordnung mit Consulpaaren ohne Stellenwechsel bezeichnet werden, haben auch hier den doppelten Consul, wie sich dies für die Jahre 422. 428. 429. 430. 433. 435. 437. 443. 445. 446. 450. 454. 457. 476. 488. 494. 530 nachweisen lässt. Wo dagegen ein privater Consul des Westens und ein privater Consul des Ostens neben einander fungiren, steht der erstere entweder am ersten Platz, wie in den Jahren 431. 432. 447. 448 (wo Leo am 1. März allein den Postumianus, am 1. Juni Postumianus und Zeno nennt) 449. 460. 465, oder allein, was der Fall ist in den Jahren 451. 452. 453. 455. 459. 462. 463 und von 482 an ohne Ausnahme. Die allein entgegengesetzte Urkunde vom J. 501 *Avieno et Pompeio cos.* ist jetzt anerkannt als gefälscht¹. Voranstellung des privaten Consuls aus dem Ostreich finde ich nur in einem einzigen Fall: im J. 465 schreibt Bischof Hilarus *Basilisco et Hermanarico vv. cc. consulibus* (S. 233 A. 8), ohne Zweifel weil jener Schwager des Kaisers Leo schon damals mehr war als ein

wegs principiell das effective Datum durch das der späteren Schablone ersetzen wollten, wenn dies auch einige Male geschehen ist. Auch bei den nicht durch eine solche allgemeine Redaction gegangenen Erlassen ist wohl hie und da das effective Datum nach dem späteren Schema corrigirt worden; von den drei zusammengehörenden Papstschreiben vom 28. Jan. 417 (Jaffé 321. 322. 323) ist nach der Angabe der Ballerini (Leonis opp. 3 p. 140. 149. 164) bei dem zweiten in allen und in den schlechteren Handschriften auch bei dem ersten und dem dritten die ursprüngliche postconsularische Datirung durch die consularische ersetzt worden. Aber im Allgemeinen sind die einzeln erhaltenen Urkunden von Interpolationen frei, und vor allem sind dies die Sammlungen der kaiserlichen Novellen. Diejenige in der neunten Novelle Maiorians, die dagegen Rossi wieder und wieder (p. XXXV. 350) geltend macht, ist den Handschriften fremd; erst die Herausgeber haben aus dem für v. c. verschriebenen *vacariis* das sinnlose *et Clearcho* gemacht. Für die Behauptung, dass die Urkunden den Grabschriften nachzustehen haben, bedarf es anderer und besserer Beweise. 1) Jaffé 756 = Thiel epist. pont. I, 65. Sie gehört zu den auf Pater Vigniers Autorität stehenden Stücken, über die Julien Havet endlich die gelehrten Urkundenforscher aufgeklärt hat (vgl. in diesem Archiv XI, 437). An dem Consulardatum nahm schon Rossi I, 413 wohl begründeten Anstoss.

Privater. Unmöglich kann in all den Jahren, welche in den Papstbriefen nur durch einen einzigen Consul bezeichnet werden, während diesem in der That ein anderer zur Seite steht, die zweite Publication unterblieben sein; deutlich erkennt man hier vielmehr, dass die usuelle Datirung sich bald von dieser wesentlich emancipirte und das Jahr lediglich nach der ersten Eintragung benannte. Es darf darum auch in der auffallenden Thatsache, dass in der Correspondenz des Bischofs Hormisdas von Rom mit der Regierung und der Geistlichkeit von Constantinopel jener immer bloss den occidentalischen Consul nennt, diese dagegen mit dem vollen Consulat datiren, nichts gefunden werden als ein verschiedenes Herkommen in den beiderseitigen Kanzleien. — Vermuthlich gilt was hier für den römischen Sprengel nachgewiesen ist, wenn nicht für den ganzen Westen, so doch für Italien und Gallien; wenigstens ist mir kein entgegenstehendes Bischofsschreiben vorgekommen.

Die Concipienten der consularischen Jahrtafeln hatten von jeher mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn im Laufe des Jahres die officielle Bezeichnung desselben wechselte, zum Beispiel dasselbe mit einem Postconsulat begann; genau den Wechsel giebt von den uns vorliegenden nur eine einzige an¹; alle übrigen sind in dieser Beziehung überarbeitet, wobei indess häufig von der zu Anfang des Jahres gültigen, späterhin modificirten oder beseitigten Bezeichnung ein Rest stehen geblieben ist. Durch die successive Publication der beiden Consuln wurde zur Regel, was bisher Ausnahme gewesen war, der Wechsel der Benennung des Jahres im Laufe desselben; die Einzeichnung, welche der Besitzer einer solcher Tafel sofort nach der Publication oder doch bei Anfang des Jahres vorzunehmen pflegte², bedurfte regelmässig der Vervollständigung und häufig der Umstellung. Die Nachtragung des zweiten Consuln konnte erst nach der zweiten Publication vorgenommen werden, die sich häufig verschleppte, und einen eigentlichen praktischen Zweck hatte sie überhaupt nicht, da der eine Consul, wenn er bis zu ihr hatte ausreichen müssen, so auch nach ihr ausreichen konnte. In Folge dessen ist sie häufig versäumt worden. Es darf demnach aus ihrem Fehlen nicht geschlossen werden, dass die zweite Publication überhaupt unterblieben, der Consul des anderen Reichstheils nicht zur

1) Dieses ist das der Chronographie vom J. 354 einverleibte die Jahre 254—354 umfassende Verzeichniss der Stadtpräfecten (in meiner Ausgabe der Chronographie S. 627 ff.): in den Jahren, wo die neuen Consuln nicht rechtzeitig publicirt werden, beginnt die Datirung mit der Formel *consules quos iusserint domini nostri Augusti* und die Consulnamen folgen alsdann mit Angabe des Publicationstags. 2) Vgl. Ausonius carm. 22, 3 Schenkl: *hactenus adscripsi fastos; si fors volet, ultra adiciam, si non, qui legis adicies.*

Anerkennung gelangt ist. Wenn bei dem J. 490 die Fasten Cassiodors den orientalischen Consul Longinus ignoriren, während die wesentlich gleichartigen des Aventicensers Marius ihn anerkennen, so ist dies sicher nichts als eine Nachlässigkeit Cassiodors. Auffallender ist es, dass bei dem Jahre 486 die meisten orientalischen Jahrtafeln den im Occident auftretenden Consul Decius nicht kennen und zum Theil sogar den orientalischen Consul als den alleinigen bezeichnen; aber bei der geringen Zuverlässigkeit selbst der besseren Tafeln wird auch daraus keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden dürfen, dass das Ostreich diesem die Anerkennung dauernd versagt hat¹. In diesen wie in den meisten ähnlichen Fällen² liegt sicher lediglich Nachlässigkeit des Concipienten zu Grunde und darf wohl aus der Nennung auf die Anerkennung geschlossen, aber nicht dies umgekehrt werden. — In noch höherem Grade gilt dies von der Folge der Namen. Die bestehende Ordnung führte dazu, dass zunächst der Consul des eigenen Reichtheils eingetragen ward. Wenn der hinzutretende zweite Consul ein Kaiser oder ein Prinz war, so ist ihm natürlich bei der Nachtragung regelmässig die gebührende Stelle eingeräumt worden, obwohl einzeln auch hiervon abgewichen worden ist³; aber wenn zwei Private das Consulat verwalteten, haben nach den ersten Decennien der neuen Einrichtung, während deren die Listen noch auf die legitime Ordnung Rücksicht nehmen, sie dieselbe kaum je beachtet, häufig wahrscheinlich gar nicht gekannt.

Die christlichen Grabschriften schliessen im Allgemeinen weniger der officiellen Jahresbezeichnung sich an als der vulgären. Wie die in den Urkunden häufige correcte Bezeichnung des einseitig besetzten Consulats mit Hülfe der Nuntiation in den Listen sich, wie andere zu der anfänglichen Jahresdatirung gehörige Notizen, nur vereinzelt und in irregulärer Weise erhalten hat, so hat sie bisher sich auch nur auf einer einzigen Grabschrift gefunden (S. 232 A. 1). Die Fossoren

1) Dass zwei Verordnungen dieses Jahres im Justinianischen Gesetzbuch den Decius ebenfalls nicht kennen, beweist nur, dass er bei ihrer Erlassung im Orient nicht publicirt war. 2) In einzelnen Fällen wird allerdings die Verschiedenheit der Listen auf die streitige Legitimität eines Consuls zurückgehen. Als Severus im J. 465 umkam, hatte er schwerlich schon die Ernennung der Consuln für 466 vollzogen. Wenn einige occidentalische Listen für dies Jahr dem orientalischen Consul den Tattianus zuordnen, so ist dieser wohl im Occident auf anfechtbarem Wege, wahrscheinlich von dem damaligen Machthaber Ricimer ernannt und als nicht legitim bestellt hier nur theilweise und im Orient gar nicht anerkannt worden. 3) So nennen die Florentiner Fasten 440 den orientalischen Consul Anatolius vor dem kaiserlichen Consul des Westens, Marius von Aventicum 458 Maiorianus vor Leo.

der Christen in Rom und anderswo¹ werden ihre Jahresbezeichnung der Regel nach entweder dem Gedächtniss oder der zur Zeit gangbaren Liste entnommen und um die zweite Publication und ihre officiellen Consequenzen sich nicht allzu sehr bekümmert haben, also auch die Uebergang eines bereits publicirten zweiten Consuls in den Grabschriften häufig genug vorgekommen sein². Rücksicht auf die Rangfolge ferner ist bei ihnen im Allgemeinen ebenso wenig wahrzunehmen wie in den Listen, obwohl einzelne Ausnahmen vorkommen. Wenn der orientalische Consul des Jahres 490 Longinus, wo er auf occidentalischen Inschriften erscheint, an erster Stelle steht³ und wenn der orientalische Consul des J. 517 Anastasius in einer Inschrift des Theodoricianischen Galliens mit Uebergang des occidentalischen Collegen allein genannt wird⁴, so hat dabei ohne Zweifel eingewirkt, dass

1) Die seltenen orientalischen Inschriften mit Consuldaten aus dieser Zeit nennen bloss den Consul des Ostens, wie C. I. Gr. 9259 allein den Consul Dagalaifus des J. 461, ganz wie die häufigen occidentalischen nur den des Westens. 2) Bekanntlich ist die Bezeichnung des Jahres durch den ersten Consul allein nichts weniger als selten und Rossi selbst weist (p. XXVII) für das vierte Jahrhundert dergleichen Fälle in beträchtlicher Anzahl nach. Wenn dies am grünen Holz geschah, so lange beide Consuln gemeinschaftlich publicirt wurden, so wäre es geradezu räthselhaft, dass, wie Rossi (p. XXXIV) meint, diese Lizenz im fünften Jahrhundert sich nur ausnahmsweise eingestellt hat. Dennoch gestattet er den Schluss aus dem Schweigen der Grabschrift auf die Nichtpublication sich häufiger als billig. Beispielsweise besitzen wir aus dem J. 460 einen Erlass Maiorians (nov. 11, 1) vom 28. März und zwei Briefe des Papstes Leo vom 16. Juni und 18. August, alle datirt *Magno et Apollonio consulibus*; diese drei Urkunden erklärt Rossi p. 351 sämmtlich für interpolirt, weil eine einzige römische Grabschrift vom 7. Sept. nur den ersten Consul nennt. Der Begründer der christlichen Epigraphik überschätzt die Inschriften gegenüber den Urkunden. Die Thatsache, dass die bei einseitiger Publication officiële Datirung mit *et qui fuerit nuntiatus* sich bis jetzt nur auf einem einzigen Stein gefunden hat, zeigt unwiderleglich, dass die Lizenz in dieser Hinsicht im fünften Jahrhundert eher stieg als sank. Der Schluss aus dem Fehlen des zweiten Consuls auf Nichtpublication desselben ist bei Grabschriften höchstens dann gestattet, wenn sie in grosser Zahl vorliegen, was nach Alarich in dem heruntergekommenen Rom kaum je der Fall ist. 3) C. I. L. V, 5210. 5656. 7531. Wenn die Inschrift C. V, 5417, wie es scheint, ebenfalls datirt war [*Longino bis et*] *Fausto vv. cc.*, so war dieser Consul schon am 4. Aug. 490 in Italien publicirt. 4) Die Inschrift von Aix, jetzt C. I. L. XII, 590, ist datirt vom 23. Nov. *Anastasio v. c. consule* (vgl. C. I. L. V, 8120, 4). Rossi p. XLV corrigirt in dem allerdings nur in Abschrift vorliegenden Text *Aug.* für *v. c.*; indess haben wir jetzt einen Anhalt dafür, dass dieser orientalische Consul früh im Occident bekannt ward. In einer entweder consularisch oder postconsularisch datirten kürzlich in Lodi gefundenen Inschrift Pais suppl. C. I. L. V n. 863 steht derselbe Anastasius, aber an zweiter Stelle.

Longinus zum zweiten Mal Consul und Anastasius ein kaiserlicher Prinz war; also dieselben Rücksichten, wie sie auch in den Listen obwalten.

Vom Anfang des fünften Jahrhunderts an bildet also die in jedem Reichstheil successiv eintretende Publication der beiden Consuln die Regel. Damit scheint ständige Verschleppung der Nuntiation des Consuln aus dem Schwesterreich sich in der Weise verbunden zu haben, dass diese sehr häufig erst lange nach dem Anfang des betreffenden Jahres erfolgte; es wird dies namentlich dadurch gefordert, dass auch die officiellen Datirungen mit dem Beisatz *et qui fuerit nuntiatus* sich oft weit in das Amtsjahr hinein erstrecken. Diese regelmässige Verspätung der zweiten Publication ist auffallend. Verschleppung der ersten in dem einen Reich musste natürlich eine noch gesteigerte Verschleppung der zweiten in dem anderen herbeiführen; aber darauf allein kann die letztere nicht zurückgeführt werden: der Consul des Ostens für 452 Vincomalus war nachweislich bereits am 6. Juli 451 designirt¹ und schwerlich ist dies ein Ausnahmefall gewesen. Vermuthlich sind theils gegenseitige Eifersucht und das Bestreben, den Reichstheil als selbständiges Reich hinzustellen, theils ein daran anknüpfendes Herkommen dabei mit im Spiel gewesen.

Aber neben der Regel der successiven steht die Ausnahme der gleichzeitigen Publication beider Consuln. In einer Reihe von Jahren treten die Consuln mit verschwindenden und ohne Schwierigkeit auf nachlässige Redaction zurückzuführenden Ausnahmen im Osten wie im Westen paarweise und im Osten wie im Westen in der gleichen Folge² auf. Welche Consulate bis zum J. 420 unter diese Kategorie fallen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; wir können nur umgekehrt für einige dieser Jahre successive Publication nachweisen (S. 231). Sie werden deshalb in der folgenden Uebersicht bei Seite gelassen. Von 421 an ist in den folgenden Jahren von der successiven Publication der Consuln abgegangen worden.

425. Theodosius XI et Valentinianus.

426. Theodosius XII et Valentinianus II.

427. Hierius et Ardabures.

428. Felix et Taurus³.

1) Erlass des Kaisers Marcianus bei Hänel corp. leg. p. 256.

2) Letzteres gilt freilich von den Kaiserconsulaten auch bei successiver Publication, da dabei immer die Rangfolge massgebend ist. Im J. 458 datiren die Urkunden im Occident zuerst allein nach Maiorians Consulat, aber nachdem das Consulat Leos daselbst bekannt geworden war, steht dieser an erster Stelle. 3) Rossi p. 528 rechnet dieses Consulat zu den getheilten, weil in einer einzigen der zahlreich vorliegenden westlichen Listen, der Paschaltafel cod. Vat. reg. 2077 dies Jahr bezeichnet ist *Fl. Felice v. c. cons.* Aber er selbst bemerkt anderswo (p. LIX), dass in dieser Tafel eben von hier an mehrfache Fehler begegnen.

- 429. Florentius et Dionysius.
- 430. Theodosius XIII et Valentinianus III.
- 435. Theodosius XV et Valentinianus IV.
- 436. Isidorus et Senator.
- 437. Aetius II et Sigisvultus.
- 443. Maximus II et Paterius.
- 446. Aetius III et Symmachus¹.
- 450. Valentinianus Aug. et Avienus.
- 454. Aetius et Studius.
- 457. Constantinus et Rufus.
- 467. Pusaeus et Iohannes².
- 476. Basiliscus Aug. II et Armatus².
- 488. Dynamius et Sifidius.
- 492. Anastasius Aug. et Rufus.
- 494. Asterius et Praesidius.
- 500. Patricius et Hypatius.
- 512. Paulus et Moschianus.
- 522. Symmachus et Boethius.
- 530. Lampadius et Orestes.

Allem Anschein nach sind für diese Jahre die Consuln in jeder Reichshälfte paarweise und in gleicher Folge publicirt und daher dieselben in den Urkunden wie in den Listen in ähnlicher Weise gleichmässig berücksichtigt worden, wie dies bei den Consulpaaren des vierten Jahrhunderts der Fall ist. Die nahe liegende Frage, wie sich die hier genannten Consuln zu der Theilung des Consulats zwischen dem Osten und dem Westen verhalten, scheint merkwürdiger Weise dahin beantwortet werden zu müssen, dass diese Theilung sich bei den oben aufgeführten Collegien auf die vier Zweikaiserconsulate beschränkt. Dagegen scheinen sämmtliche hier aufgeführte von einem Kaiser und einem Privaten oder von zwei Privaten gebildeten Consulate zugleich von dem Theilungsgesetz sich zu entfernen. Nachweislich gehören von den so eben verzeichneten Consulaten die der Jahre 427. 429. 436. 476. 500 allein Orientalen, die der Jahre 437. 443. 446. 450. 522 allein Occidentalen; in den übrigen Fällen lassen die Consuln einer oder auch beide sich nicht mit genügender Sicherheit geschichtlich identificiren, können aber füglich alle der gleichen Reichshälfte entnommen sein wie der College. Dieser Umstand hat offenbar auf die Publicationsform eingewirkt. Bei jenen vier Zweikaiserconsulaten mag die Regel der getheilten Ernennung festgehalten sein und ist wohl nur

1) Wohl nur aus Versehen stellt Marcellinus (nach der handschriftlichen Ueberlieferung) den Consul Symmachus voran. 2) In diesen beiden Jahren war der Occident ohne Herrscher und können die Consuln nur von dem Herrscher des Ostreichs ernannt sein.

durch freundliche Rücksicht auf das Schwesterreich die gleichzeitige Publication in jedem Reichstheil damit verbunden worden, indem jeder Herrscher die eigene so lange aussetzte, bis er die seines Nebenherrschers damit verbinden konnte. Aber bei den übrigen oben aufgeführten Consulaten, deren Auftreten auf ungetheilte Publication schliessen lässt, muss diese die Folge ungetheilter Ernennung gewesen sein. Denn wäre das Eintreten zweier Consuln desselben Reichstheils aus getheilter Ernennung hervorgegangen, hätte der Kaiser des Ostrichs einen Weströmer ernannt, so würde die Einzelpublication gerade ebenso eingetreten sein, wie wenn jeder der Herrscher den Consul aus seinem eigenen Reichstheil auswählte; ungetheilte Ernennung dagegen zog ungetheilte Publication mit Nothwendigkeit nach sich. Es wird also in diesen Fällen der eine Herrscher zu Gunsten des anderen auf sein Ernennungsrecht verzichtet haben. Dabei ist wahrscheinlich in Betracht gekommen, dass das Consulat wegen der ungeheuren Kosten, die es machte, nicht anders als nach Anfrage und mit Einwilligung des Candidaten vergeben ward¹; es mochte oft nicht leicht sein geeignete Persönlichkeiten zu finden und es konnte auch vorkommen, dass zwei sich nahe stehende Personen sich nur gemeinschaftlich zur Uebernahme bereit erklärten.

Dies sind die Normen für die consularische Ernennung des fünften Jahrhunderts. Wir wenden uns zu der Frage, wie die Könige Italiens zu derselben sich gestellt haben; ohne deutlichen Einblick in jene kann das Rechtsverhältniss derselben nicht klar gestellt werden.

Dass Italien auch unter den Königen fortwährend als integrierender Theil des römischen Staats nicht bloss in Byzanz aufgefasst ward, sondern ebenso in Rom und Ravenna, steht anderweitig hinreichend fest. Aus der fortgeführten Datirung nach dem oder den Consuln des römischen Reiches, neben welcher die Jahrzählung nach der Indiction im Westen dieselbe secundäre Rolle spielt wie im Osten, würde an sich die Reichsangehörigkeit nicht gefolgert werden dürfen; gleiche oder ähnliche Datirung begegnet auch in den Gebieten der nicht reichsangehörigen Burgunder, der Westgothen, der Franken, der Vandalen. Beweisender für die formale Zugehörigkeit des ostgothischen Gebietes zum römischen Reich ist es, dass in Italien nie, weder unter Odovacar noch unter den Gothenkönigen nach den Jahren der Herrscher datirt wird, wie dies in jenen Staaten oft, ja im westgothischen Reich selbst unter Theo-

1) Cassiodor var. 6, 1: *alios iudices etiam non rogantes evehimus, consules autem sperantes* (d. h. wenn sie zur Beförderung — das ist *spes* = stehen) *tantummodo promovemus*.

derich geschieht¹; sogar während des Krieges, in dem die Herrschaft der Gothen unterging, datirten diese bis zum letzten Augenblick, noch als sie auf Ticinum beschränkt waren, nach Consulaten und Indictionen.

Auf die Frage, welcher Stelle in dieser Epoche die Ernennung der Consuln zustand, fehlt in der Ueberlieferung für Odovacar jede Antwort. Für Theoderichs Zeiten mangeln die Antworten nicht; die Schwierigkeit besteht nur darin dieselben mit einander auszugleichen.

Der zeitgenössische und in Fragen dieser Art schlechthin zuverlässige Byzantiner Prokopius lässt in der wahrscheinlich bis in das Einzelne beglaubigten Relation über die Friedensverhandlungen zwischen Belisar und den Gothen die Abgesandten der letzteren erklären, dass ihre Könige die italienischen Magistraturen durchaus mit Römern besetzt und es diesen sogar verstattet hätten das Consulat Jahr für Jahr von dem Herrscher des Ostreichs entgegenzunehmen². König Athalarich ferner erinnert in einem Schreiben an den Kaiser Iustinianus daran, dass der Kaiser des Ostreichs seinem Vater, dem Schwiegersohn Theoderichs Eutharicus, das Consulat für das J. 519 verliehen habe³. — Diesen Zeugnissen stehen diejenigen gegenüber, welche dem König Theoderich die Consularernennung beilegen. Nicht bloss stellt Cassiodor an die Spitze seiner für das ostgothische Regiment bestimmten Sammlung von Schematen zu Bestellungen die *formula consulatus*, sondern es haben sich unter den königlichen Erlassen, die Cassiodor uns aufbehalten hat, das Ernennungsdecret Theoderichs für den Consul Felix 511⁴, sowie dasjenige Athalarichs für den Consul Paulinus 534⁵ erhalten; und in dem Fragment einer Rede wahrscheinlich Cassiodors dankt der Sprecher dem König für das empfangene Consulat⁶. Einer der vornehmen Gothen aus dem Gefolge Theoderichs ferner hebt in einem Schreiben an den Senat hervor, dass er den König häufig auch bei Ernennung der Consuln berathen habe⁷. Dass hier nicht etwa

1) Die spanischen Concilien aus den J. 516. 517. 525 sind datirt das erste *Tarracone anno sexto Theuderici regis Petro consule* (Mansi 8, 541), das zweite *Gerundae anno VII. Theoderici regis Agapeto v. c. consule* (Mansi 8, 550), das dritte *in conventu Ilerdensi anno XV. Theuderici regis* (Mansi 8, 612), das vierte *anno XV. Theoderici regis Valentiae* (Mansi 8, 620). 2) Bell. Goth. 2, 6: τὸ ὑπάτων ἀξίωμα Γότθου ἑννεχώρον Ῥωμαίοις πρὸς τοῦ τῶν ἐφ' ὧν βασιλέως ἐς ἑκάστον ἔτος κομίζεσθαι. 3) Var. 8, 1: *vos avum nostrum* (Theoderich für das J. 484) *celsis curulibus extulistis; vos genitorem meum in Italia palmatae claritate decorastis*. 4) Var. 2, 2; Anzeige an den Senat 2, 3. 5) Var. 9, 22; Anzeige an den Senat 9, 23. 6) *Iacent se prisci consules praepetum initiati semper auspiciis . . . nos gloriamur de sententia boni principis, laetamur de consensu senatus*. 7) Var. 8, 11: *saepe consules, saepe patricius, saepe praefectos habita intercessione promovi*.

Usurpation zu Grunde liegt, sondern die von Theoderich ernannten Consuln auch nach byzantinischer Auffassung rechtsgültig bestellt worden sind, beweisen die die Consuln Felix und Paulinus anerkennenden Urkunden und Listen des Ostreichs und beweist vor allem das ebenfalls uns erhaltene Schreiben, in welchem König Theoderich dem Kaiser Anastasius die Ernennung des ersteren officiell zur Anzeige bringt¹. Ja Prokop² selbst erkennt anderswo an, dass auch in dieser Epoche der eine der Consuln in Rom, der andere in Byzanz ernannt ward.

Es ist vorgeschlagen worden, um diese Angaben zu vereinigen, die Ernennung des Consuln für den Westen nach dem Fall des Westreichs als ein Recht des römischen Senats aufzufassen. Indess ein schlechterer Ausweg hätte nicht gefunden werden können³. Die Zeugnisse, welche diese Ernennung theils dem byzantinischen Kaiser, theils dem italischen König zusprechen, werden damit nicht ausgeglichen, dass man sie beide verwirft. Des *consensus* des Senats wird allerdings bei diesen Ernennungen gedacht (S. 241 A. 6), aber nur in derselben Weise wie bei Theoderichs Ernennungen der hohen Reichsbeamten überhaupt: sie werden dem Senat mitgetheilt und dieser aufgefordert sich damit einverstanden zu erklären; es ist dies nichts als eine höfliche Form der Anzeige. Es ist völlig unglaublich, dass das damalige Herrscherthum zu Gunsten einer Corporation abgedankt und die Ertheilung der höchsten Rangstelle dem bloss figurirenden Senat überwiesen haben sollte.

Es wird daran festgehalten werden müssen, dass die Consularernennung für das Gesammtreich, insoweit sie dem Kaiser des Occidents zugestanden hatte, ebenso auf Odovacar und weiter auf Theoderich übertragen worden ist wie die der occidentalischen Beamten. Einer Bestätigung durch den Herrscher der anderen Reichshälfte unterliegt die einseitige Ernennung überhaupt nicht und es liegt kein Grund vor für die germanischen Könige hievon abzuweichen; die Weigerung die Publication vorzunehmen stand allerdings jedem Herrscher frei, aber allem Anschein nach dem Theoderich nicht minder gegen Anastasius als umgekehrt⁴. Dass die Gothen die

1) Var. 2, 1. 2) Hist. arc. c. 26. 3) Auch Rossi p. XLI ff. 390 verkennt es nicht, dass diese Lösung in der That nichts ist als eine Ausrede; indess lässt er sie für Odovacars Zeit und für die früheren Jahre Theoderichs gelten. 4) Die Schlussworte des Schreibens var. 2, 1, durch das der König dem Kaiser die Ernennung des Felix anzeigt: *vos, qui utriusque rei publicae bonis indiscreta potestis gratia delectari, iungite favorem, adunate sententiam: amborum iudicio dignus est eligi, qui tantis fascibus meretur augeri* enthalten nichts, was nicht von jeder Nuntiation in gleicher Weise gesagt werden konnte; Anerkennung kaiserlicher Prärogative

consularische Würde von dem Herrscher des Ostreichs entgegengenommen haben, kann dahin aufgefasst werden, dass sie die von Constantinopel nach Rom gemeldeten Ernennungen als für den Westen gültig betrachteten, worin allerdings ein Anerkenntniss der fortdauernden Reichseinheit enthalten war; bei dem geschraubten Ausdruck ist nicht zu vergessen, dass diese Worte den ihr legales Verhalten rechtfertigenden Abgesandten in den Mund gelegt werden. Nicht dasselbe gilt von der Ernennung des Eutharich zum Consul für 519 durch den Kaiser von Byzanz. Aber bei dieser ist zu erwägen, dass diesem seinem präsumptiven Nachfolger Theoderich das Consulat nicht verleihen konnte. Nach den Ordnungen dieser Zeit war der Gothe zur Uebernahme eines römischen Amts nicht qualificirt und durfte also auch das Consulat nicht bekleiden; diese Abweichung von den Capitulationen, welche Theoderich bei der Uebernahme Italiens gegen den byzantinischen Hof eingegangen war, konnte nur der Kaiser des Ostens herbeiführen.

Das System der regelmässig getheilten, ausnahmsweise von derselben Stelle vollzogenen Ernennung der Consulpaare bestand auch in dieser Epoche: in den sieben schon S. 239 mit aufgeführten Jahren 486. 488. 494. 500. 512. 522. 530 sind beide Consuln von einer und derselben Stelle ernannt worden; für die übrigen Jahre sind alle überhaupt eintretenden Consuln aus der Einzelernennung hervorgegangen und zeigen die evidenten Spuren derselben, das Ueberwiegen eines jeden entweder im Osten oder im Westen. Principiell ist also die Ordnung von der früheren nicht verschieden; thatsächlich unterscheidet sie sich dadurch von ihr, dass die Consulernennung häufiger ausfällt und in Folge dessen die Jahresbezeichnung durch einen einzigen Consul mehr und mehr um sich greift und auch die officielle Ausdrucksweise beeinflusst wenigstens in dem Verschwinden des *et qui de Oriente* (oder *Occidente*) *nuntiatus fuerit* aus den Urkunden. Nach dem J. 461 ist der Beisatz nicht nachweisbar (S. 232 A. 1. 2) und fehlt namentlich durchgängig in den zum Theil sehr vollständigen Subscriptionen der Novellen Iustinians, offenbar weil die regelmässige Cooperation der beiden Reichshälften nicht mehr in Aussicht genommen werden konnte. In der officiellen Datirung des Ostreichs hat der occidentalische Consul sich behauptet; ob auch der orientalische in derjenigen der Könige des West-

(Rossi p. XLVI) kann ich darin nicht finden. Auch lauten Theoderichs ernennende Decrete für die Consuln ebenso unbedingt und vorbehaltlos wie für die übrigen Aemter. Unter Theodosius II. und Valentinian III. begegnet ein römischer Stadtpräfect *utriusque imperii iudiciis sublimitatus* (C. I. L. VI, 1678. XIV, 2165); aber ich kenne kein zweites Beispiel solcher Cooperation.

reichs, lässt sich nicht entscheiden, da es an datirten Erlassen derselben so gut wie ganz fehlt¹.

Die aus einseitiger Ernennung hervorgegangenen Consulpaare gehören mit einer Ausnahme dem Orient an und haben also ihr Amt von dem Kaiser des Ostreichs empfangen. Das einzige an zwei Occidentalen vergebene dieser Doppelconsulate, dasjenige des Symmachus und Boethius wird ihnen von dem König Theoderich ertheilt worden sein. Allein er konnte dazu nur schreiten, nachdem Kaiser Iustinus auf die Ausübung seines Rechts zu Gunsten dieser römischen Patricier verzichtet hatte; und wenn deren Katastrophe am letzten Ende auf ihre Sympathie mit dem Glauben und dem Regiment des Ostreichs und ihre Gesinnungsopposition gegen den herrschenden Arianismus und das Germanenwesen zurückgeht, so mag jenes auffallende durch byzantinische Vergünstigung ihnen gewährte Doppelconsulat dabei mit in Betracht gekommen sein.

Aus den Consulaten fällt vielleicht einiges Licht auf das geschichtlich sehr im Dunkeln liegende Verhältniss Odovacars zu der Regierung des Ostreichs. Der letzte von einem weströmischen Kaiser in legitimer Weise ernannte Consul ist der des J. 472 Festus. In den J. 473—479 ist der Occident in den Consularfasten nicht vertreten. Wahrscheinlich aber gehören schon die einzeln stehenden Consuln Basilius 480² und Rufius Placidus 481³ dem Occident an und sicher occidentalisch ist der Consul 482 Severinus, der College des Trocondas im Osten. Dasselbe gilt von Faustus, Consul ohne Collegen im J. 483; von Venantius 484, dem Collegen des Theoderich im Osten; von Symmachus, Consul ohne Collegen 485; von Decius, Consul 486 neben Longinus im Osten. Dass diese Consuln auch im Orient als legitim galten, ist zwar zum Theil bestritten worden, aber für alle wahrscheinlich und für manche ausser Zweifel⁴. Da sie also im Westreich aufgestellt und im Osten

1) Dass Theoderich in einem Schreiben an den Senat vom 11. März 507 (MG. LL. 5, 170) den orientalischen Consul, den Kaiser Anastasius nicht nennt, steht zu einzeln, um daraus Schlüsse zu ziehen. 2) Die Persönlichkeit ist nicht festgestellt; aber die Basilii gehören zum Adel des Westreichs (C. I. L. VI, 1716. X, 6850). 3) Auch diese Persönlichkeit ist bis jetzt nicht fixiert; die Placidi aber gehören ebenfalls zu den vornehmen Geschlechtern des Westens (C. I. L. VI, 1757. X, 1700). 4) Rossi p. 390 räumt die byzantinische Legitimität dieser Consuln nur für Basilius, Decius und Symmachus ein; aber die Stellung aller dieser Consuln ist offenbar die gleiche und die Anerkennung in Byzanz hat wahrscheinlich keinem gefehlt. Sichere oströmische Verordnungen mit diesen Consulardaten haben wir allerdings nur für Basilius; aber es stehen auch keine ihrer Legitimität entgegen, da Cod. Iust. 4, 59, 2 nur durch Conjectur auf den 16. Dec. *post consulatum Trocondae* gestellt ist, die gute handschriftliche Ueberlieferung *aa. cons. troconde* vielmehr auf das Vorjahr führt und also nur beweist, dass Ende 482 Severinus Consulat im Osten noch nicht

anerkannt worden sind, so muss die Ernennung des occidentalischen Consuls so, wie sie später Theoderich vollzogen hat, schon von Zeno dem Odovacar zugestanden worden sein. Dies hat auch nichts Unwahrscheinliches. Odovacar veranlasste im J. 478 den römischen Senat in Constantinopel zu erklären, dass der Westen eines besonderen Kaisers nicht bedürfe, sondern die Verwaltung für den Herrscher des ganzen Reiches dort durch Odovacar geführt werden könne, dem der Kaiser den Patriciat verleihen möge¹. Zeno, zugleich von dem Prätendenten auf den Herrschersitz des Westens Julius Nepos um Unterstützung angegangen, suchte zunächst zwischen beiden zu vermitteln; aber wenigstens nach Nepos Tod im J. 480 wird er auf das Ansuchen des römischen Senats eingegangen und die Delegation der im Westreich mit 480 wieder beginnenden Consulcreirung ein Theil dieser Abmachungen gewesen sein; die Aufrichtung des italischen Königthums hat sich in der Form der Wiederherstellung der Reichseinheit vollzogen. Das römisch-germanische Italien, welches uns als ostgothisches Reich und Schöpfung des Theoderich zu gelten pflegt, ist in seiner Eigenart vielmehr eine Schöpfung Odovacars, der Eintritt Theoderichs in dessen Stellung lediglich ein personaler Wechsel².

Auch die zwischen Theoderich und dem Ostreich bestehenden Verhältnisse müssen in den Jahresdatirungen sich wieder spiegeln: die Anerkennung des einen Regiments durch das andere fordert die Anerkennung der von diesem ernannten

publicirt war. Von den östlichen Listen führt die am schwersten wiegende des Marcellinus alle auf mit Ausnahme des Decius; die Paschalchronik hat sie alle; die Florentiner Fasten nur Basilus, Placidus und Symmachus; Victor von Tunnuna, welcher in dieser Epoche nur orientalische Consuln verzeichnet, lässt sie sämmtlich weg. Hieraus folgt, dass alle diese Consuln occidentalische sind, aber dass sie auch im Orient nachträglich anerkannt und in den meisten Listen, wenn auch in der Regel nicht ganz vollständig, nachgetragen wurden. Die sonst allein übrig bleibende Annahme, dass die orientalischen Listen später mit den im Ostreich nicht anerkannten Consuln interpolirt worden sind, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, zumal da nach Odovacars bald erfolgtem Sturz die Orientalen nicht füglich sich veranlasst finden konnten seine Usurpationen nachträglich zu legitimiren. 1) Malchus fr. 10 Müll.: (Ὁδοάχος) ἠνάγκασε τὴν βουλὴν ἀποστεῖλαι πρεσβεῖαν Ζήνωνι σημαίνουσαν, ὡς ἰδίᾳς μὲν αὐτοῖς βασιλείας οὐ δεοί, κοινὸς δὲ ἀποχρήσει μόνος ὢν αὐτοκράτωρ ἐπ' ἀμφοτέροις τοῖς πέρασι. τὸν μέντοι Ὁδοάχον ὑπ' αὐτῶν προβεβλήσθαι ἱκανὸν ὄντα σῶζειν τὰ παρ' αὐτοῖς πράγματα . . . καὶ δεῖσθαι τοῦ Ζήνωνος πατρικίου τε αὐτῷ ἀποστεῖλαι ἄξιαν καὶ τὴν τῶν Ἰταλῶν τούτῳ ἐφεῖναι διοίκησιν. 2) Sybel (deutsches Königthum S. 293) hat dies vollkommen richtig erkannt, wie denn überhaupt seine Behandlung dieser Verhältnisse eine grüne Oase ist in dem wüsten Sandmeer einer Litteratur, welche vor kurzsichtiger Quellenforschung und weitsichtiger Quasi-Poesie es zu keiner gesunden historischen Anschauung bringt.

Consuln und umgekehrt gestattet die Anerkennung der Consuln des anderen Reiches einen Schluss auf den legitimen Friedensstand zwischen den beiden Herrschern. Wir werden also erwarten dürfen, dass Theoderich, da er während seines gesamten Regiments wohl der Sache, aber nie der Form nach sich selbständig gestellt hat, der Datirung nach den Consuln des Ostreichs zu keiner Zeit entgegengetreten ist und es wird dies auch ausdrücklich von Prokop (S. 241) bezeugt.

Dem entsprechen die thatsächlichen Verhältnisse. Die Annahme Rossis, dass die Datirung nach den Consuln des Ostreichs wohl in Burgund, aber in dem Herrschaftsgebiet Theoderichs nur bis zum J. 501 zugelassen worden sei, ist nicht bloss mit Prokop im Widerspruch, sondern auch aus anderen Gründen unhaltbar. Dass der Gebrauch der Consuln für die Jahresbezeichnung überhaupt nicht angesehen werden kann als Kriterium der politischen Abhängigkeit von dem Staat, aus dem die Consuln hervorgehen, ist schon bemerkt worden (S. 240); und wäre dies der Fall, so müsste diese Datirung in dem unabhängigen Burgunderreich noch entschiedener abgewiesen worden sein als in dem formell abhängigen Machtgebiet Theoderichs. Vor allen Dingen aber widerstreiten die Thatsachen. Wohl erscheinen orientalische Consulate auf den Denkmälern aus den letzten zwanzig Jahren Theoderichs nur ganz vereinzelt; aber dasselbe gilt wesentlich ebenso für die frühere Zeit vom Sturz des Westreichs bis auf das Ende des fünften Jahrhunderts. So vereinzelt wie die beiden den Consul Anastasius von 517 nennenden Inschriften (S. 237 A. 4) in jener Epoche auftreten, ebenso vereinzelt stehen in der früheren die im J. 478 und 479 nach dem orientalischen Consul Illus datierten Papstschreiben, die römische Grabschrift vom J. 482 mit dem Namen des Trocondas neben dem des Severinus, die drei oberitalischen Inschriften aus den J. 490. 491 mit dem des Longinus neben dem des Faustus (S. 237 A. 3). Völlig in gleicher Vereinzelung begegnen die orientalischen Consuln im burgundischen Gebiet, im J. 491 derselbe Longinus¹, im J. 520 Vitalianus². Dieser Sachverhalt fordert also eine Erklärung, die für die gesamte Epoche vom Auftreten Odovacars bis zur Wiedereroberung Italiens durch Iustinian und ebenso für Italien wie für Burgund zutrifft; und sie kann nur darin gefunden werden, dass die geordnete Publication des in dem anderen Reich ernannten Consuln im Orient fortbestand, im Occident aber nach der

1) C. I. L. XII, 2058. 2) Die Combination Rossis, dass die Burgunder die orientalischen Consuln zugelassen hätten, während Theoderich sie abwies, beruht lediglich auf zwei Inschriften, der von Vienne C. XII, 2067 vom Febr. oder März 515 *Floren[tio]* (Westen) *et Anthe[mio]* (Osten) und der von Lyon le Blant n. 663 vom 19. Septbr. 520 *Rustiano* (Westen) *et Vitaliano* (Osten) *cos.*

Katastrophe des Westreichs sich nicht wieder hergestellt hat. Die von Odovacar und später von Theoderich ernannten Consuln sind regelmässig nach Constantinopel gemeldet und, wenn die politischen Verhältnisse nicht entgegenstanden, dort ordnungsmässig publicirt worden. Nachdem es im Occident einen von dem Osten anerkannten Reichsverweser gab, wird die Nuntiation aus dem Osten nach Rom ebenfalls wieder aufgenommen worden sein. Aber eine officiële Publication der neuen Consuln als solcher kann für die in Gallien bestehenden Königthümer überhaupt nicht füglich angenommen werden; wenn sie auch in Italien unter dessen Königen unterblieb, erklärt sich die Beschaffenheit der Consulardatirungen nach dem Falle des westlichen Kaiserthums in befriedigender Weise. Bei dem Antritt des Consulats in Ravenna konnte schon wegen der mit demselben verbundenen Sollemnitäten eine von der Regierung des Westens ausgehende öffentliche Benachrichtigung nicht fehlen; auf diese Fälle mag die Herumsendung der den neuen Consul ankündigenden Staatsboten (S. 227 A. 4) jetzt sich beschränkt haben. Darum datirt Italien ebenso wie Gallien regelmässig allein nach den Consuln, die in Ravenna ihr Amt angetreten hatten. Dass die Legitimität der Consuln des Ostens auch für den Westen damit nicht bestritten werden sollte, zeigen ausser dem Zeugniß Prokops theils jene vereinzeltten Ausnahmen, theils die occidentalischen Consulartafeln, deren Concipienten natürlich in grösserem Umfang als die der einzelnen Grabschriften über die Consuln des Ostens informirt waren. In diesen, insbesondere in derjenigen Cassiodors, die wohl als die officiële des Gothenstaats in seiner vollen Machtstellung angesehen werden darf, stehen die orientalischen Consuln nicht vollständig, aber in solcher Anzahl, dass rechtliche Ausschlussung derselben damit nicht bestehen kann. Was also die principiële Erwägung der Stellung Theoderichs fordert, die durchgängige Anerkennung des Consuls des Ostreichs wird durch die Documente nicht widerlegt, sondern bestätigt.

Dagegen ist die Legitimität Theoderichs von oströmischer Seite allerdings nicht immer anerkannt worden und während dieser Zeit hat im Ostreich der occidentalische Consul nicht genannt werden können. Auch dem entsprechen unsere allerdings sehr sparsamen Denkmäler. Odovacars Tod erfolgte Anfang 493; bis zu diesem Jahre einschliesslich können die Consuln des Westens, insonderheit Faustus für 491, Albinus für 493 von ihm ernannt worden sein und wenn sie, wie dies nicht zu bezweifeln ist, den Byzantinern als zu Recht bestellt galten, so wird die dem Odovacar früher ertheilte Vollmacht dabei zu Grunde liegen. Denn mochte immer Zeno die Expedition Theoderichs gutgeheissen oder auch veranlasst haben, es geht deutlich aus den Berichten hervor, dass

er diesem die Machtstellung in Italien, wie sie damals Odovacar hatte, nicht an dessen Stelle übertrug, sondern höchstens für den Fall des Erfolges in Aussicht stellte¹. Als es so weit war, wurde Theoderich von Zenos Nachfolger Anastasius nicht sofort anerkannt; er führte die Herrschaft über Italien zunächst ohne byzantinische Legitimation und erst um 498 gelang es ihm diese zu erwirken². Die Fasten der Jahre 494—497 zeigen nun, im auffallenden Gegensatz sowohl gegen die vorhergehenden wie gegen die folgenden, ausschliesslich orientalische Consuln. Augenscheinlich also hat Theoderich es vermieden das bestehende Zerwürfniß mit dem Ostreich durch factische Ausübung des ihm nicht eingeräumten Privilegiums zu verschärfen; wenn späterhin von gothischer Seite geltend gemacht wird, dass sie hinsichtlich des Consulats die kaiserlichen Rechte respectirt hätten (S. 241), so wird auch hieran gedacht sein. Von 498 an dagegen erscheinen beide Creirungen wieder in voller Parität und auch unter den nicht selten begegnenden Einzelconsulaten sind mehrfach occidentalische. — Von dem späteren Zerwürfniß, das an die Wiederbesetzung Sirmiums durch die Truppen Theoderichs im J. 504 anknüpft und im J. 508 zu einer Brandschatzung der italischen Küsten durch die Byzantiner führte³, zeigen die Fasten keine Spur;

1) Anon. Vales. 49: *Zeno . . . mittens eum in Italiam: cui Theodericus pactuatus est, ut, si victus fuisset Odoachar, pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum praeregnaret.* Das heisst wohl, dass Theoderich nach dem Siege an Zenos Stelle bis zu dessen Eintreffen im Westreich vorläufig das Regiment führen solle. Nachdem Odovacar im J. 490 auf die damalige Hauptstadt Ravenna beschränkt worden ist, sendet Theoderich den Vormann des Senats Faustus an Zeno *ab eodem sperans vestem se induere regiam* (c. 53). Aber Faustus ist bei Odovacars Tode noch nicht zurückgekehrt (c. 52) und die Gesandtschaft erreicht ihren Zweck nicht. 2) Anon. Vales. 57: *Theodericus . . . occidit Odoacrem: Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem* (dass heisst, er blieb was er war) *non expectantes iussionem novi principis . . .* 64: *Facta pace cum Anastasio imperatore per Festum de praesumptione regni is ei (Hs. regni et) omnia ornamenta palatii, quae Odoachar Constantinopolim transmiserat, remittit.* Wenn auf das folgende *eodem tempore contentio est in urbe Roma inter Symmachum et Laurentium* Verlass ist, so fällt das Abkommen in das J. 498. 3) Dass im J. 505 der vor Theoderichs Einrücken hier hausende Gothenführer Mundo dem Commandanten des östlichen Illyricum Sabinianus eine schwere Niederlage beibrachte, steht durch das Zeugniß von Marcellinus zum J. 505, Ennodius paneg. 12, 63—69 und Jordanes 58 fest; der Byzantiner meldet nichts von der Betheiligung Theoderichs, die beiden Occidentalen dagegen schreiben die Besiegung des Sabinianus mit oder hauptsächlich dem Feldherrn Theoderichs Pitzia zu, bei dem nach Jordanes Mundo Schutz gesucht und gefunden hat. Die letztere Darstellung wird wohl richtig sein, aber die erstere zeigt, dass man im Ostreich wenigstens späterhin diesen Vorgang nicht als Friedensbruch behandelte. Die Plünderung der italischen Küsten im J. 508,

allem Anschein nach war es wenig mehr als eine Störung des guten Einvernehmens. — Dass die für das J. 534 von König Athalarich vollzogene Ernennung des Consuls Paulinus in Byzanz als legitim betrachtet ward, lehren zahlreiche Verordnungen des Kaisers Iustinianus.

die Marcellinus berichtet, wird damit zusammenhängen; aber bemerkenswerth ist wiederum der scharfe Tadel dieses Sieges, welchen *piratico ausu Romani ex Romanis rapuerunt*, bei den Byzantinern. Die Ungezogenheit, welche der Priester Ennodius in seiner 505/7 gehaltenen Ansprache an den König sich gegen Anastasius herausnahm (17, 81) und die Hindeutung auf die bestehende Spannung in dem derselben Epoche angehörenden ersten Briefe Cassiodors zeigen wohl das gestörte Einvernehmen, aber auch nicht mehr.
